



## Imperia – Jubiläum // Teilnahmeformular

### **Imperia – Jubiläum in Konstanz**

Termin: Samstag & Sonntag 29. & 30.04.2023, 12 – 22 bzw. 10 – 20 Uhr (Aufbau ab 10:00 Uhr am Samstag, Abbau bis 22 Uhr am Sonntag)\*

Ort: Konzil-Mole - Hafenstraße – Gondelhafen

Standgebühr:

Speisen, deftig	450,00 €/Stand
Speisen, süß	360,00 €/Stand
Süßwaren, Eis	360,00 €/Stand
Getränke (keine Speisen, kein Alkohol)	360,00 €/Stand

\*(Änderungen vorbehalten, Stand 02.03.2023)

### **Ausstelleradresse**

Bitte alle Felder gut leserlich ausfüllen!

\_\_\_\_\_  
Firma

\_\_\_\_\_  
Ansprechpartner (Vor- und Nachname)

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer / Postfach

\_\_\_\_\_  
PLZ / Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Mobil (Erreichbarkeit während Veranstaltung)

\_\_\_\_\_  
E-Mail

### **Standdaten**

Bitte alle Felder gut leserlich ausfüllen!

Standmaße (in m):      Breite x Tiefe (inkl. Deichsel und externer Verkaufsflächen): \_\_\_\_\_ m x \_\_\_\_\_ m

**Produkte:** \_\_\_\_\_

**Stromanschluss:**      Strombedarf gesamt:

Bitte geben Sie den Bedarf in Ampere an.

Anzahl Anschlüsse:

Art der Anschlüsse:

**Benötigen Sie ein Spülmobil:**      Ja

Nein



## PKW-Kennzeichen

Bitte geben Sie hier das Kennzeichen des anliefernden PKWs an. Die Fahrzeuge müssen nach dem Aufbau wieder vom Gelände gefahren werden und dürfen nicht verbleiben. Parkmöglichkeiten in Konstanz finden Sie im [Parkleitsystem der Stadt Konstanz](#).

Sollten die Kennzeichen noch nicht bekannt sein, können diese noch bis zum 24. April 2023 nachgereicht werden.

**PKW-Kennzeichen:** \_\_\_\_\_

**Anmerkungen zum PKW:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Sonstiges:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Hiermit bestätige ich die verbindliche Teilnahme für das Imperia-Jubiläum und dass ich die Ausstellerinformationen gelesen und verstanden habe.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Teilnehmer

## Ausstellerinformationen und Teilnahmebedingungen

(für eine besserer Lesbarkeit verzichten wir im Folgenden auf geschlechtsspezifische Bezeichnungen, es werden jedoch alle Geschlechter angesprochen)

Für die Teilnahme am Konstanzer Genussmarkt/Kunst- & Handwerkermarkt gelten die nachfolgenden Ausstellungsbedingungen:

### § 1 Veranstalter, Veranstaltungsort

Veranstalter des Konstanzer Genussmarkt/Kunst- & Handwerkermarkt ist die Marketing & Tourismus Konstanz GmbH, Obere Laube 71, 78462 Konstanz (nachfolgend MTK oder Veranstalter genannt). Veranstaltungsort ist der Konstanzer Hafen.

### § 2 Termin, Öffnungszeiten

Samstag, 29.04.2023, 12 – 22 Uhr & Sonntag, 30.04.2023, 10 - 20 Uhr (Änderungen vorbehalten, Stand 07.03.2023)  
Mit der verbindlichen Anmeldung ist der Aussteller verpflichtet, den oben genannten Zeitraum wahrzunehmen.

### § 3 Auf- und Abbau

Der Aufbau des Marktes beginnt am Veranstaltungsort am Samstag den 29.04.2023 um 10 Uhr und muss bis zum Marktbeginn 12 Uhr abgeschlossen sein. Der Abbau beginnt am Sonntag den 30.04.2023 um 20 Uhr und muss bis spätestens 22 Uhr beendet sein. Der Aussteller ist verpflichtet, sich an die Auf- und Abbauezeiten zu halten. Ausnahmen sind schriftlich zu begründen und mit dem Veranstalter im Vorhinein abzusprechen. Aussteller, die bis Marktbeginn nicht vor Ort sind und für die kein Hinweis auf ein späteres Eintreffen vorliegt, erhalten keine Rückerstattung der Standgebühren.

### § 4 Ausstellungsfläche

1. Der Veranstalter bestimmt den Standplatz des Ausstellers je nach Standgröße und Sortiment. Anhänger oder sonstige zusätzliche Standbereiche müssen vorab schriftlich bei der MTK angemeldet werden.
2. Den Anweisungen des Veranstalters, die der Durchsetzung des Marktes, gesetzlicher Vorgaben oder der Sicherheit dienen, ist ohne Einschränkung des Markttreibens unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. Bei Nichteinhaltung der Anweisungen muss der Aussteller mit einem sofortigen Platzverweis rechnen.
3. Der Aussteller hat beim Betrieb seines Standes die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und Vorgaben der Stadt Konstanz zu beachten und einzuhalten. Hinweisblätter hierzu werden dem Aussteller von der MTK mit der Genehmigung des Standes zugesendet.

### § 5 Preise

Die Standmiete richtet sich nach dem Verkaufssortiment.

Speisen, deftig	495,00 € / Stand
Speisen, süß	360,00 €* / Stand
Süßwaren, Eis	360,00 €* / Stand
Getränke (keine Speisen, kein Alkohol)	360,00 €* / Stand

zzgl. Strominstallation, Stromverbrauch und gesetzl. MwSt.

Die Standmiete enthält:

- die Gesamtorganisation des Marktes
- die Ausstellungsfläche
- die Reinigung des Veranstaltungsgeländes
- allgemeine Kommunikations- & Marketingmaßnahmen für den Markt

Die Standmiete beschreibt eine Standardgröße von 3x3 Meter für den Verkaufsstand. Für jeden weiteren Laufmeter (1x3 Meter) erhöht sich die Standmiete um:

Speisen, deftig	55,00 € / Stand zzgl. gesetzl. MwSt.
Speisen, süß	40,00 €* / Stand zzgl. gesetzl. MwSt.
Süßwaren, Eis	40,00 €* / Stand zzgl. gesetzl. MwSt.
Getränke (keine Speisen, kein Alkohol)	40,00 €* / Stand zzgl. gesetzl. MwSt.



## § 6 Zahlungsbedingungen

Nach der schriftlichen Anmeldung erhält der Aussteller die Rechnung über die vereinbarte Standgebühr. Die Rechnung ist sofort zur Zahlung fällig.

Erfüllt der Aussteller seine Zahlungsverpflichtungen schuldhaft und nicht fristgemäß, behält sich der Veranstalter das Recht vor, nach Setzen einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit angemessenen Frist, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## § 7 Versicherung, Haftung

1. Der Aussteller ist allein verantwortlich für dessen Verkaufsstand und haftet gegen jegliche Beschädigung auf eigene Kosten. Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, z.B. im Fall von Schäden aufgrund defekter Leih-Equipments.

2. Ein Versicherungsschutz durch die MTK ist ausgeschlossen. Für den Stand übernimmt die MTK keine Haftpflicht. Sie trägt lediglich das Hauptpflichtrisiko in ihrem Verantwortungsbereich.

3. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die der MTK oder Dritten in Zusammenhang mit dem Betrieb des Standes, gleich aus welchem Rechtsgrund, entstehen.

## § 8 Absage durch den Veranstalter

Bei Absage der Veranstaltung durch die MTK, zahlt diese dem Aussteller die bereits gezahlte Standmiete in voller Höhe zurück. Darüberhinausgehende Forderungen durch den Aussteller sind ausgeschlossen, es gilt als fest vereinbart, dass Schadensersatzansprüche aufgrund der Absage einer Veranstaltung durch den Aussteller gegen den Veranstalter ausgeschlossen sind.

Dieser Regelung stimmt der Aussteller durch den Abschluss dieser Vereinbarung ausnahmslos zu.

## § 9 Abfallentsorgung und Reinigung

Die Reinigung des Veranstaltungsgeländes wird vom Veranstalter durchgeführt. Der Aussteller ist zur Reinigung des eigenen Standes verpflichtet. Sondermüll hat der Aussteller gemäß gesetzlicher Verordnungen separat zu entsorgen.

Sollte der Aussteller nach Räumung der Standfläche Abfälle oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der Veranstalter berechtigt, diese auf Kosten des Ausstellers beseitigen zu lassen.

Im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Veranstaltungen ist der Aussteller grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet. Es gilt darüber hinaus die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Konstanz.

## § 10 Gas, Strom- und Wasserversorgung

1. Die Flüssiggasanlagen müssen gemäß DGUV Vorschrift 79 den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen. Die Verwendung von Flüssiggas muss in Form eines Hinweisschildes „Warnung vor Gasflaschen“ gut sichtbar gekennzeichnet sein. Die Einhaltung der Richtlinien und Kennzeichnung werden während der Veranstaltung durch die zuständige Behörde kontrolliert.

2. Die Stromversorgung wird vom Veranstalter gestellt. Der Aussteller hat dem Veranstalter frühzeitig mitzuteilen, welchen Strombedarf er an seinem Stand benötigt. Die Kabel zu den gestellten Stromkästen werden nicht vom Veranstalter gestellt und müssen vom Aussteller selbstständig mitgebracht werden.

3. Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit der von ihm verwendeten Geräte (inkl. Kabel) im Rahmen der dafür gültigen gesetzlichen Regelungen verantwortlich. Der Aussteller ist somit verantwortlich für die einwandfreie Funktionsfähigkeit seiner Geräte (inkl. Kabel). Jeglicher Defekt und die damit verbundenen Schäden und Kosten (z.B. Kosten für Arbeitsstunden, Notdienst, Reparaturkosten etc.) werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Der Veranstalter haftet nicht für Stromausfälle, die er nicht zu verantworten hat.

4. Für den Außenbereich sind Cekon-Stecker blau (bei 230 V) oder rot (bei 380 V / 16 A oder 32 A) sowie Verlängerungskabel (mind. 50 m) selbst mitzubringen. Der Aussteller ist hinsichtlich der von ihm auf dem Außengelände genutzten Sachen verkehrssicherungspflichtig. Dies bedeutet unter anderem auch, dass der Aussteller verlegte Kabel sicher abdecken und gegebenenfalls Kabelbrücken hierzu mitbringen und verlegen muss.

Fließendes Wasser wird an den Ständen nicht zur Verfügung gestellt und muss bei Bedarf durch den Aussteller selbst organisiert werden.

## § 11 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 78462 Konstanz – Baden-Württemberg.

Stand: 07.03.2023